KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/852

Luterbach: Unterschutzstellung Turbinenhaus mit Stellwerk und Stauwehr, Luterbachstrasse 5, GB Luterbach Nr. 2632

---

1. Erwägungen

Die wie an einer Perlenschnur aufgereihten historischen Fabriken an der Emme und am Emmekanal sind für die Industriegeschichte des Kantons Solothurn von zentraler Bedeutung. Die 1872 gegründete Kammgarnspinnerei Derendingen ist ein wesentlicher Bestandteil davon. Während die alten Fabrikhallen inzwischen abgebrochen und durch moderne Industriehallen ersetzt worden sind, haben sich andere, ehemals zur alten Fabrikanlage gehörende Elemente wie die Arbeitersiedlung «Elsässli» in Derendingen erhalten. Das Turbinenhaus Luterbachstrasse 5 gehört zusammen mit dem benachbarten Turbinenhaus Untere Emmengasse 30 zu den letzten unmittelbar bei den ehemaligen Produktionshallen stehenden historischen Bauten.

Das Turbinenhaus Luterbachstrasse 5 wurde 1903 errichtet. Zunächst erfolgte die Energieübertragung in die Werkhallen noch über ein Schwungrad und Transmissionsriemen. Der Umbau zur Produktion von Strom mittels eines Generators erfolgte anfangs der 1920er Jahre. 2001 wurde das Kraftwerk stillgelegt und vom Emmekanal abgeschnitten.

Das im Grundriss quadratische Turbinenhaus verfügt über ein Sockelgeschoss aus Beton und ein Obergeschoss mit Sichtmauerwerk aus Zementsteinen. Das unregelmässige Sockelgeschoss weist mehrere teilweise vermauerte Tür- und Fensteröffnungen und noch erkennbare Ansatzstellen abgebrochener Anbauten auf. Es befand sich in seinem ursprünglichen Zustand mehrheitlich unter dem Bodenniveau oder wurde von anliegenden Gebäuden verdeckt. Das Obergeschoss hingegen zeigt einfach gestaltete Fassaden mit hohen Fensteröffnungen und nach Westen und Norden gerichtete Türen. Die 2019 erneuerten Fenster nehmen die bauzeitliche feine Sprossierung auf. Eine ausladende, getäferte Dachuntersicht und ein hohes Walmdach sind für die auffällige bauliche Präsenz des industriellen Nutzbaus verantwortlich. Im Innern beherbergt das Sockelgeschoss schmucklose, rein funktionale Räume sowie die alte Turbine und ein altes Schwungrad. Das Obergeschoss überrascht mit seinem saalartigen Maschinenraum und dessen gut erhaltenen und qualitativ guten Ausstattung. Dazu gehören ein Terrazzoboden mit Randfries, filigrane Geländer und eine gewölbeartig aufgespannte Täferdecke. Auch technische Einrichtungen haben sich erhalten, allen voran ein Generator der Maschinenfabrik Oerlikon aus den frühen 1920er Jahren.

Integraler Bestandteil des Turbinenhauses sind auch die technischen Einrichtungen in seiner Umgebung. Nebst dem heute mit Pflanzen bewachsenen ehemaligen Kanal sind dies ein mechanisches Stellwerk mit vorgelagertem Rechen sowie ein Stauwehr, das auf einer eindrücklichen Betonpfeilerkonstruktion steht. Diese Elemente bilden ein zusammenhängendes Ganzes, das als solches zu erhalten ist.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Turbinenhaus mit Stellwerk und Stauwehr, Luterbachstrasse 5 in Luterbach, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin, die Gemeinde Luterbach, ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Turbinenhaus mit Stellwerk und Stauwehr, Luterbachstrasse 5, GB Luterbach Nr. 2632, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Turbinenhauses Luterbachstrasse 5 mit Stellwerk und Stauwehr. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur, die Tragkonstruktion und die Innenräume mit deren Materialisierung und technischen Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit diese für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Luterbach Nr. 2632 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**